



Ausgabe 02/2023 | Juli 2023

## **BEPS 2.0 – Weitere Veröffentlichungen hinsichtlich der Zwei-Säulen Lösung und OECD Tax Talks zum aktuellen Stand des BEPS 2.0 Projekts**

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

mit gleich fünf Veröffentlichungen und einem Webinar hat sich die OECD in den vergangenen Wochen äußerst umfangreich zum aktuellen Stand der Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung (auch bekannt unter „BEPS 2.0“) zu Wort gemeldet. Nachfolgend haben wir daher die wichtigsten Punkte diesbezüglich für Sie zusammengefasst.

### **Säule I**

#### **Betrag A: Avisiertes Inkrafttreten um ein Jahr verschoben**

Nachdem das bisher angekündigte Ziel, die rechtliche Implementierungsgrundlage für Betrag A (teilweise Umverteilung von Besteuerungsrechten an sog. Marktstaaten), die sogenannte Multilateral Convention („MLC“) bis Mitte des Jahres zu finalisieren, verfehlt wurde, hat die OECD nunmehr die zweite Jahreshälfte 2023 als neues Ziel hierfür ausgegeben. Die „Signing Ceremony“ soll demnach für Ende des Jahres angesetzt werden. Angesichts der Verzögerungen und der zahlreichen noch offenen Punkte, wurde das Inkrafttreten jedoch um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 verschoben auch um den nationalen Konsultations-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren gebührend Zeit für die Implementierung einzuräumen.[\[1\]](#)

#### **Moratorium für Digitalsteuern analog um ein Jahr verlängert**

Parallel dazu wurde vereinbart, das Moratorium für Digitalsteuern und ähnliche Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern unter der Voraussetzung, dass bis Ende des Jahres mindestens 30 Staaten, auf die mindestens 60 % der Konzernobergesellschaften

der in den Betrag A Geltungsbereich fallenden multinationalen Unternehmen entfallen, die MLC unterzeichnen. Dies macht deutlich: Betrag A ist und bleibt der international abgestimmte Weg um eine Vielzahl an unabgestimmten Steuern für digitale (und ggf. darüber hinausgehende) Tätigkeiten abzuwenden.

## **Betrag B: Konkretisierung der Regelung und weitere Public Consultation**

In Bezug auf Betrag B (Standardisierung der Vergütung von Routinemarketing- und Vertriebstätigkeiten) hat die OECD am 17. Juli im Rahmen einer weiteren öffentlichen Konsultation den aktuellen Arbeitsstand seit der letzten Veröffentlichung im Dezember 2022 veröffentlicht.[\[2\]](#)

- Sind nunmehr deutlich weniger Tatbestandsmerkmale (sog. „Scoping Criteria“) zur Ermittlung des Anwendungsbereichs vorgesehen. Hierfür wurde von etlichen restriktiven Kriterien wie bspw. dem Ausschluss von digitalen Gütern oder regulierten Tätigkeiten, wodurch bisher u.a. die Pharmabranche per Definition ausgeschlossen wurde, Abstand genommen.
- Um den Anwendungsbereich nicht zu sehr einzuengen, wurde auch auf öffentlichen Druck hin, davon abgesehen, Betrag B ausschließlich auf Vertriebsunternehmen, die weitestgehend auf Marketing und Vertrieb fokussiert sind, zu beschränken. Die Ausübung weiterer Tätigkeiten ist insoweit kein Ausschlusskriterium mehr, vorausgesetzt eine hinreichende Segmentierung zwischen dem Betrag B und sonstigen Tätigkeiten liegt vor.
- Erstmals legt die OECD die diskutierte auf einem globalen Datensatz beruhende „Pricing Matrix“ zur Ermittlung der standardisierten Betrag B Vergütung vor. Hieraus ergibt sich eine Spanne 1-6% je nach Industrie und Asset- sowie OPEX- Intensität. Darüber hinaus skizziert das Konsultationspapier die aktuell diskutierten möglichen Anpassungen dieser Matrix bspw. für Länderrisiken oder lokale Datensätze.

Eine detaillierte Analyse des Konsultationspapiers finden Sie [hier](#).

Die Arbeiten zu Betrag B sollen perspektivisch bis Jahresende abgeschlossen werden, sodass die wesentlichen Bestandteile bis Januar 2024 in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien aufgenommen werden können. Für Unternehmen könnte damit bereits ab dem kommenden Jahr eine signifikante Erleichterung in Bezug auf die Vergütung von Routine Marketing und Vertriebstätigkeiten in Kraft treten. Die entscheidende Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Staaten ihren Worten Taten folgen lassen und Betrag B auf dieser Basis entsprechend implementieren und anerkennen.

## **Säule II**

---

Ähnlich wie Betrag B, befindet sich Säule II auf der Zielgeraden. In einer Vielzahl von Ländern wurden bereits entsprechende Gesetzesänderungen angestoßen oder gar bereits abgeschlossen. Mit gleich drei neuen Veröffentlichungen<sup>[3]</sup> hat die OECD nunmehr weitere Klarheit diesbezüglich geschaffen.

Zudem wurde angekündigt, dass in Bezug auf die „Subject to Tax Rule“<sup>[4]</sup> (im Folgenden „STTR“) das sog. „Multilateral Instrument“ („MLI“), das die Umsetzung der STTR vereinfachen soll, ab dem 2. Oktober 2023 zur Unterzeichnung vorgelegt werden soll. Dieses soll es den unterzeichnenden Staaten ermöglichen, ihre Doppelbesteuerungsabkommen mit möglichst geringem administrativem Aufwand entsprechend anzupassen.

### Die nächsten Schritte

Die OECD arbeitet weiterhin mit Hochdruck an der BEPS 2.0 Reform - das Inkrafttreten rückt näher. Die Verlegung der Betrag A Einführungsfrist war aufgrund des bisherigen Standes der Arbeiten zwingend notwendig. Damit wird den Staaten und (potenziell) betroffenen Unternehmen ein realistischerer Zeitrahmen eingeräumt, um entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Die OECD legt jedoch großen Wert auf die Lesart „aufgeschoben heißt nicht aufgehoben“. Angesichts der wiederholten Verschiebungen und Vielzahl an offenen Themen, bleibt abzuwarten, ob sich dies letztlich bewahrheitet. Angesichts der ansonsten drohenden Vielzahl an Digitalsteuern wäre ein koordiniertes Vorgehen jedoch wünschenswert.

Bzgl. Amount B ist die Öffentlichkeit nun eingeladen der OECD bis zum 01. September ihre Kommentare zukommen zu lassen. Potenziell betroffene Unternehmen sollten sich mit den veröffentlichten Details befassen und ggf. eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation in Betracht ziehen.

Wir halten Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Ina Majewski und Noemi Licciardi

---

[1] Weitere Informationen finden Sie im [Outcome Statement](#).

[2] Das Diskussionspapier zum Thema Betrag B der OECD finden Sie [hier](#) und eine kurze Zusammenfassung der Veröffentlichung unter folgendem [Link](#).

[3] Folgende Dokumente wurden zu Säule II veröffentlicht: “Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), July 2023”

[\(Link\)](#); "Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – GloBE Information Return (Pillar Two)"  
[\(Link\)](#); "Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Subject to Tax Rule (Pillar Two)" [\(Link\)](#)

[4] STTR sieht eine zusätzliche Besteuerung von Einkünften aus konzerninternen Zinsen, Lizenzgebühren und einer Reihe anderer konzerninterner Zahlungen im Ansässigkeitsstaat der zahlenden Gesellschaft vor, sofern der Steuersatz im Ansässigkeitsstaat der zahlungsempfangenden Gesellschaft unter dem STTR-Mindestsatz von neun Prozent liegt.

---

## Ihre Ansprechpersonen



**Felix Bußmann**

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



**Ina Majewski**

Senior Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)



**Noemi Licciardi**

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 151 20431825

 [Kontakt](#)

---

**MITGLIEDER**

**KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"**

**André Arjes**

**Dr. Andreas Ball**

**Felix Bußmann**

**Dr. Oliver Buttenhauser**

**Bogdan Hansen**

**Claus Jochimsen-von Gfug**

**Friederike Jüngling**

**Marius Kaufersch**

**Dr. Christoph Kiegler**

**Astrid Kraus**

**Ina Majewski**

**Oliver Mattern**

**Christian Peus**

**Dr. Kai Reusch**



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

---

---

---

## Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Christian Rast

Vorstand:  
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, RA Mathias Oberndörfer, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)  
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803  
Staat der Zulassung: Deutschland  
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:  
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite

Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)  
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).